

Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG - Achtung bei der Abrechnung -

Mit Beginn des Jahres 2013 ist der Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG auf jährlich 2.400,- €, monatlich 200,- €, festgesetzt worden.

Immer wieder stellen wir fest, dass bei vielen Vereinen die Abrechnung bzw. Zahlung an den Übungsleiter, Trainer und Betreuer ohne jegliche vertragliche Vereinbarung erfolgt. Das dabei vorhandene Risiko des Vereins als Arbeitgeber sollte nicht unterschätzt werden.

Die Möglichkeit des Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG wird von Vereinen gern genutzt, um Übungsleiter, Trainer und Betreuer für den Verein zu gewinnen. Erfolgt die Tätigkeit nebenberuflich und ist der Verein gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung ist die Zahlung des Übungsleiterfreibetrages ohne jegliche steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Abgaben möglich.

Viele Vereine halten eine vertragliche Vereinbarung mit dem Übungsleiter für Bürokratismus und verzichten deshalb darauf, auch mit der Begründung, dass dies in der Vergangenheit auch nicht üblich war.

In erster Linie ist es der Verein der seine Arbeitgeberstellung beachten muss mit der Folge, dass der Verein für die Übungsleiter, Trainer und Betreuer Aufzeichnungen führen muss (Lohnkonto, Stundennachweis), die auf Verlangen der Finanzverwaltung und dem Sozialversicherungsträger vorzulegen sind. Die gesetzliche Vorschrift für die schriftliche Abfassung von Arbeitsverträgen besteht schon seit Urzeiten.

Im Rahmen der Arbeitgeberstellung hat der Verein auch zu prüfen, ob dem Übungsleiter, Trainer und Betreuer der volle Übungsleiterfreibetrag in Höhe von jährlich 2.400,-€ oder monatlich 200,-€ zusteht. Dies ist nicht der Fall, wenn der Übungsleiter, Trainer und Betreuer bereits bei einem anderen Verein beschäftigt ist, der ebenfalls den Freibetrag gewährt.

Deshalb ist eine Erklärung des Übungsleiters, Trainers und Betreuers notwendig, dass keine weitere Beschäftigung bei einem anderen Verein besteht. Die Erklärung zum Übungsleiterfreibetrag finden Sie [hier](#).

Auszug aus den Lohnsteuer-Richtlinien 2010: -Richtlinie 3.26 Absatz 10

„Beim Lohnsteuerabzug ist eine zeitanteilige Aufteilung des steuerfreien Höchstbetrags nicht erforderlich; das gilt auch dann, wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jedoch schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.“

Quelle: Herr Edgar Oberländer, Mitglied des Landesausschuss Recht, Steuern und Versicherung

Ihr lsb h – Vereinsmanagement: Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: www.lsbh-Vereinsberater.de